



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

Nr. 08      Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 04.03.2025

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten vom 25.02.2025	153 - 160
2. Bekanntmachung:	Aufhebungssatzung aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	161 - 162
3. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 8. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	163 - 164
4. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	165 - 166
5. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 47 „Biekmeresch Süd“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	167 - 168
6. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, 1. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	169 - 170

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Stadtbibliothek Emsdetten  
vom 25.02.2025**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Emsdetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

**§ 2  
Benutzende**

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an sowie Institutionen zur selbstständigen Benutzung und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten offen.

**§ 3  
Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis durch Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere zu führen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte als schriftliches Einverständnis.
- (3) Der/die Benutzende bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. **Der Ausweis ist nicht übertragbar** und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Anmeldung kann vor Ort zu den Öffnungszeiten der Bibliothek oder online über das Serviceportal der Stadt Emsdetten (gilt für Erwachsenen- und Kinderausweise) erfolgen. Im Falle einer Onlineanmeldung wird das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten, ebenso wie die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung durch Absenden des Formulars erklärt.

## § 4 Benutzung

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Leihfristen betragen für:
- Bücher und Gesellschaftsspiele: **4 Wochen**
  - Andere Medienarten inkl. Bibliothek der Dinge: **2 Wochen**
  - eMedien: die jeweils gültigen Leihkonditionen für die unterschiedlichen Medienarten in den Onlinediensten der Stadtbibliothek können der Webseite des entsprechenden Anbieters entnommen werden. Die Onlinedienste zeichnen für die Inhalte ihrer Seiten verantwortlich.
- (2) Die Stadtbibliothek kann nach Bedarf kürzere oder längere Fristen festlegen. Es besteht eine Beschränkung auf maximal 30 gleichzeitig ausgeliehene Medien pro Karte. Eine weitere zahlenmäßige Beschränkung bleibt vorbehalten. Die grundlegenden Nachschlagewerke, Zeitungen und jeweils aktuellen Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, können - soweit möglich - im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft werden.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Außenrückgabe steht von täglich 6 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung (Ausnahmen werden vorab angekündigt). Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung ausgeschlossen werden. Bereits überfällige Medien können nur nach Rücksprache mit der Bibliothek verlängert werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

## § 5 Benutzungsgebühren

### (1) Ausleihgebühren

Neben der Ausleihe vor Ort berechtigt der Ausweis auch zur Nutzung von digitalen Angeboten der Stadtbibliothek. Einschränkungen in der Nutzung dieser Angebote können sich aufgrund von altersgemäßen Beschränkungen ergeben.

- a) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren **20,00 €** (keine automatische Verlängerung).
- b) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Bibliothek im Abo“) **15,00 €** (automatische jährliche Verlängerung durch SEPA-Lastschrift).
- c) 3-Monats-Ausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Schnupperausweis“) (einmalig) **5,00 €**.
- d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek. Die Anmeldung muss von einer/einem Erziehungsberichtigen unterschrieben werden. Der Ausweis berechtigt zur Ausleihe altersgemäßer Medien (unter besonderer Berücksichtigung der Altersfreigabe der FSK bei Filmen und Konsolenspielen).
- e) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten folgende Personengruppen einen jeweils ein Jahr gültigen kostenlosen Ausweis:
  - Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte
  - Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter/In-Card (Juleica) der Stadt Emsdetten
  - Jugendliche in anerkannten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege, Bundesfreiwilligendienst, European Volunteer Service)
  - Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- f) Für Inhaberinnen und Inhaber einer Jubiläumsehrenamtskarte gilt eine lebenslange kostenfreie Mitgliedschaft.
- g) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII reduzieren sich bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die unter a) und b) vorgenannten Beträge um die Hälfte.
- h) Mitglieder einer Institution können für dienstliche Ausleihen vor Ort einen kostenlosen Institutionsausweis beantragen. Die Gültigkeit des Ausweises beträgt ein Jahr und kann danach durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Mitglieder von Institutionen

bietet die Stadtbibliothek auch die Ausleihe von Medienkisten an. Diese können über ein Formular im Serviceportal der Stadt Emsdetten bestellt werden.

## (2) Zahlungsmöglichkeiten und Ausweisverlängerungen

- a) Das Bezahlung von Benutzung- und Mahngebühren ist zu den Öffnungszeiten der Bibliothek in bar oder per EC-Cash möglich. Im Benutzungskonto des Onlinekataloges der Bibliothek können offene Gebühren jederzeit auch online bezahlt werden.
- b) Der unter § 5 (1) a) genannte Ausweis verlängert sich nicht automatisch und ist jeweils für ein Jahr ab Ausstellung bzw. Verlängerung gültig.
- c) Der unter § 5 (1) b) genannte Ausweis („Bibliothek im Abo“) verlängert sich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates jährlich automatisch.
- d) Kinderausweise nach § 5 (1) d) bleiben bis zum 18. Lebensjahr gültig und müssen nicht verlängert werden.
- e) Für die unter § 5 (1) e), g) und h) genannten Ausweise muss bei Verlängerung ein erneuter Nachweis der Berechtigung erbracht werden.

## (3) Versäumnisgebühren

- a) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Gebühr erhoben, die **auch ohne vorherige schriftliche Erinnerung für die versäumte Rückgabe zu zahlen ist.**

Sie beträgt:

**für jedes Medium pro angefangene Woche ab Leihfristende 1,00 €.**

- b) **In der ersten und zweiten Woche nach Leihfristende werden keine schriftlichen Erinnerungen versendet.** Danach werden zusätzlich zu den Mahngebühren für die schriftliche Erinnerung Porto- und Verwaltungskosten von **2,00 €** berechnet.
- c) Nach erfolgloser schriftlicher Erinnerung ergeht ein Festsetzungsbescheid über die Wiederbeschaffungskosten der Medien und die angefallenen Gebühren nach Abs. 3 a) und b). Hierfür wird zusätzlich für Porto- und Verwaltungskosten eine Gebühr von **5,00 €** berechnet.

Zusätzlich wird das Ausleihkonto gesperrt. Die Sperrung wird nach Begleichen der Gebühren wieder aufgehoben.

Die Mahnung und Vollstreckung der festgesetzten Forderungen und Gebühren erfolgt durch die Zahlungsabwicklung der Stadt Emsdetten.

#### (4) Sonstige Gebühren

- a) Beschädigung oder Verlust von Verbuchungs- und Sicherungsmaterial **1,00 €**
- b) Verlust oder Beschädigung von Medien bzw. Medienbestandteilen (auch Bibliothek der Dinge): Wiederbeschaffungswert. Die Gebühren und Kosten werden bei der Abgabe des Mediums fällig.
- c) Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises eine Gebühr von **2,00 €** erhoben.

#### (5) Gebührengrenzen

Ausstehende Gebühren ab 20,00 € bei Erwachsenen bzw. 10,00 € bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren führen zu einer Sperrung des Ausleihkontos, die nach Begleichung der Gebühren wieder aufgehoben wird.

### § 6 Gebühren für weitere/optionale Dienstleistungen

- a) Vorbestellung eines entliehenen Mediums **1,00 €**
- b) Beschaffung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr **3,00 €**  
bzw. je beschaffter Fotokopie im auswärtigen Leihverkehr **0,10 €** (max. jedoch **2,50 €**). Die Bestellung erfolgt über ein Formular auf dem Serviceportal der Stadt Emsdetten.
- c) Bestseller-Service je Medium und Verlängerung **2,00 €**
- d) Ausdrucke von den Internet-PCs, je Ausdruck in A4 s/w **0,05 €**
- e) 3D-Druck pro Stunde **1,00 €**
- f) Bibliothekstasche **2,00 €**

### § 7 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzende auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/die Benutzende ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der/die Benutzende hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzende haftbar.

- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

## § 8

### Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs liegt bei einer Stunde pro Tag. Mit eigenen Endgeräten kann das WLAN drei Stunden pro Tag kostenfrei genutzt werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistungsunternehmen
  - für Schäden, die Benutzenden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die Benutzenden durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzenden verpflichten sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu manipulieren.
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- technische Störungen selbstständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## § 9 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jede/r hat sich in der Stadtbibliothek anderen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Hierbei gilt jedoch: Eine öffentliche Bibliothek ist kein Ort der Stille, sondern ein lebendiger Veranstaltungs- und Begegnungsort.
- (3) Taschen, Mappen und Gepäckstücke können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuchs belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Bibliothekspersonal herausgenommen und als Fundsache (vgl. Abs. 5) behandelt.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadt Emsdetten, Bürgerbüro (Fundsachen) aufbewahrt.
- (6) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur im Lesecafé zulässig.
- (7) Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (8) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

## § 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Jeder Diebstahl wird angezeigt.

## § 11 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.08.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emsdetten, 24.02.2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez.  
Schriftführer

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 25. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## **Aufhebungssatzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Emsdetten über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen, die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Emsdetten, die Satzung der Stadt Emsdetten zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 30. Oktober 1996, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich „Habichtshöhe Nord“ sowie die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung werden aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 24.02.2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Aufhebungssatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 25. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

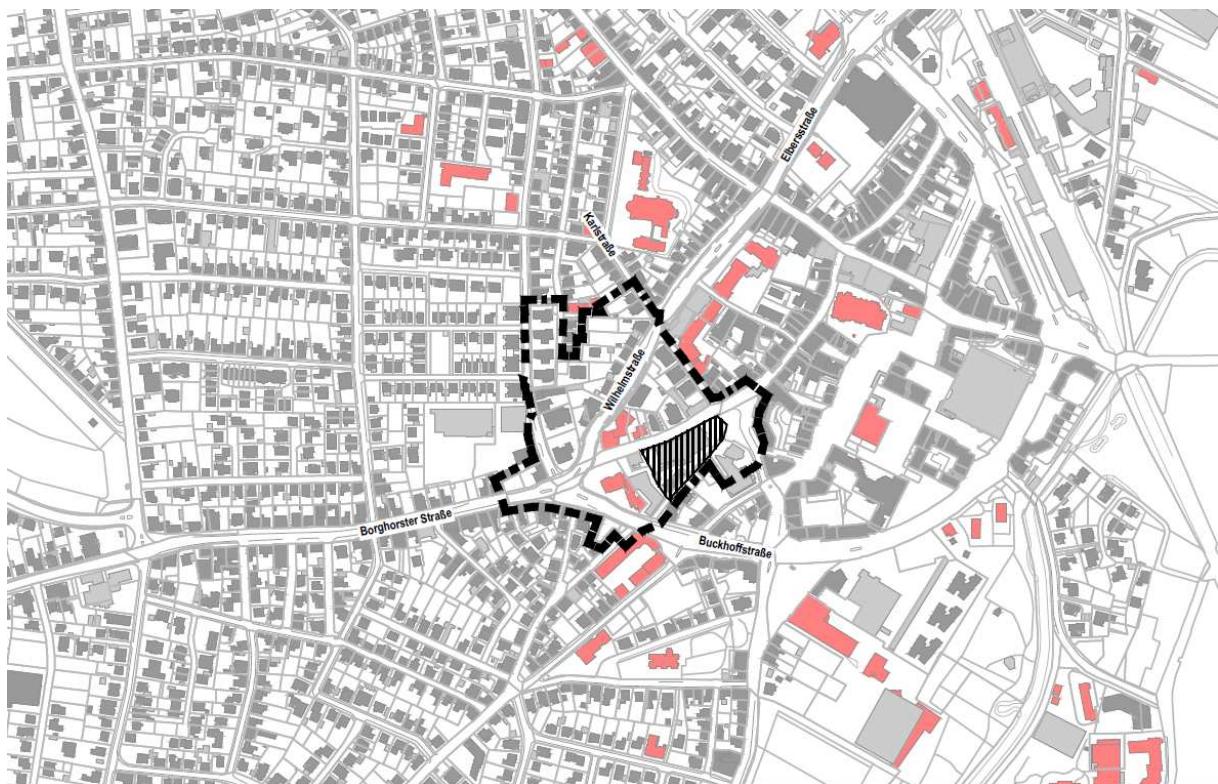
### **Bebauungsplan Nr. 8G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 8. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 8. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 8. Änderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“ 8. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 4.115 m<sup>2</sup> und es befindet sich in der Innenstadt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Änderung ist durch eine Schraffur innerhalb der breiten, gerissenen Linie gekennzeichnet. Die breite, gerissene Linie stellt den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans dar.



© Geobasisdaten: „Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0“

**Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kreissparkasse mit integrierten Wohnungen geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 8. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

Ergänzend wird der Bebauungsplan auch von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftzeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 28. Februar 2025

Gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung

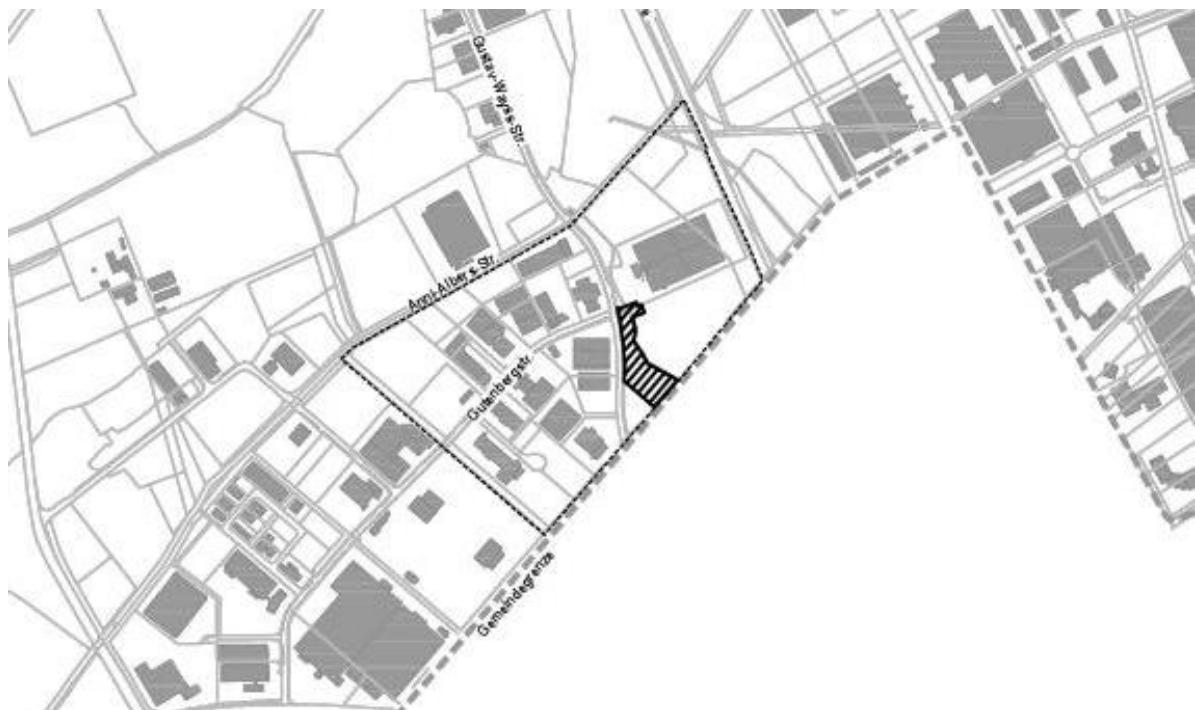
#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBL. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzung, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtzentrums im Industriegebiet Süd und grenzt an die Stadtgrenze nach Reckenfeld sowie die Gustav-Wayss-Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha und ist ca. 3.300 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Änderung ist durch eine Schraffur innerhalb der breiten, gerissenen Linie gekennzeichnet. Die breite, gerissene Linie stellt den Ursprungsbebauungsplan dar.



© Datenlizenz Deutschland -Zero-2-0

**Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Erschließung eines weiteren Gewerbegebietes gesichert werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd", 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung) einsehbar sein.

Ergänzend wird der Bebauungsplan auch von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 28. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 47 „Biekmeresch Süd“, 6. Änderung**

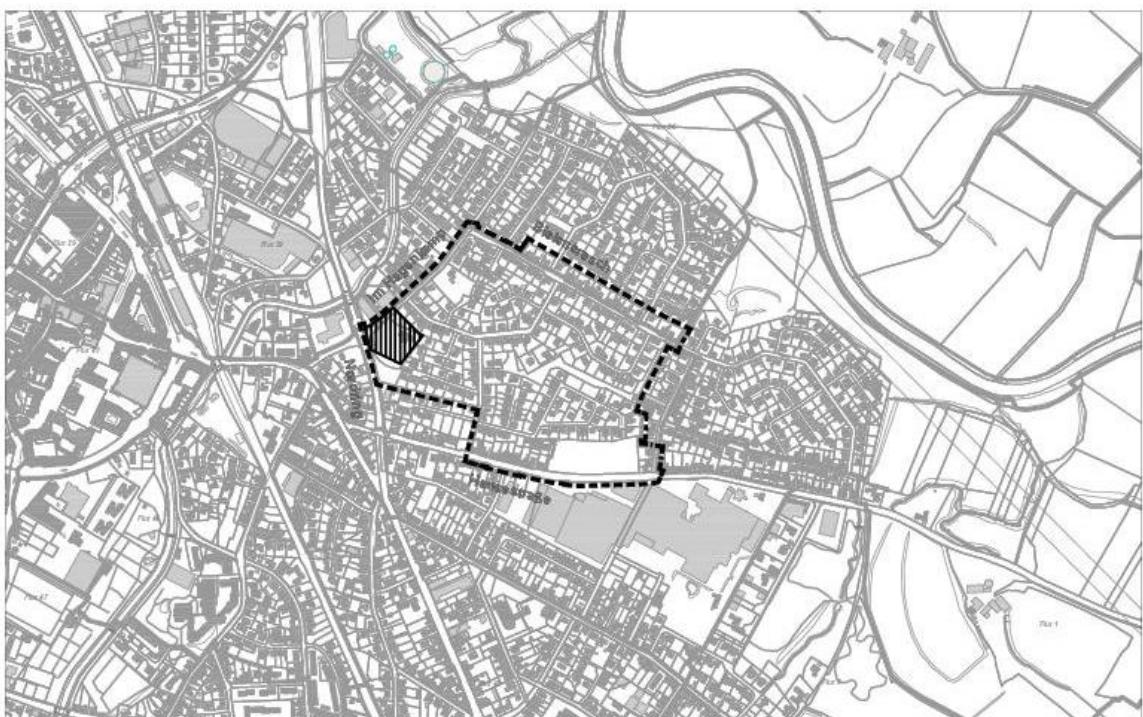
#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 47 „Biekmeresch Süd“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 „Biekmeresch Süd“, 6. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 47 „Biekmeresch Süd“, 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt ca. 600 m östlich des Stadtzentrums. Es grenzt im Westen an den Nordring und die Straße im Hagenkamp an und hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Änderung ist durch eine Schraffur innerhalb der breiten, gerissenen Linie gekennzeichnet. Die breite, gerissene Linie stellt den Ursprungsbebauungsplan dar.



**Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Biekmeresch Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Kita und die Errichtung von mehreren Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 40 Wohneinheiten geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biekmeresch Süd", 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung im Internet unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung) einsehbar sein.

Ergänzend wird der Bebauungsplan auch von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftzeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 28. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, 1. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 85 A „Silberweg West“, 1. Änderung und Erweiterung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen 3 bis 5 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, 1. Änderung und Erweiterung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zzgl. Begründung, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das ca. 10 ha große Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 2 Kilometer Luftlinie.

Das Plangebiet wird im Norden von der Neuenkirchener Straße (L 583), im Osten vom Silberweg (K 53), im Süden vom Goldbergweg bzw. durch die bestehende Bebauung am Goldbergweg und im Westen durch das Grabengewässer WL 1.400 sowie die westlich daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegrenzt. Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 A "Silberweg West", 1. Änderung und Erweiterung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 85 A "Silberweg West", 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

Ergänzend wird der Bebauungsplan auch von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 28. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“**

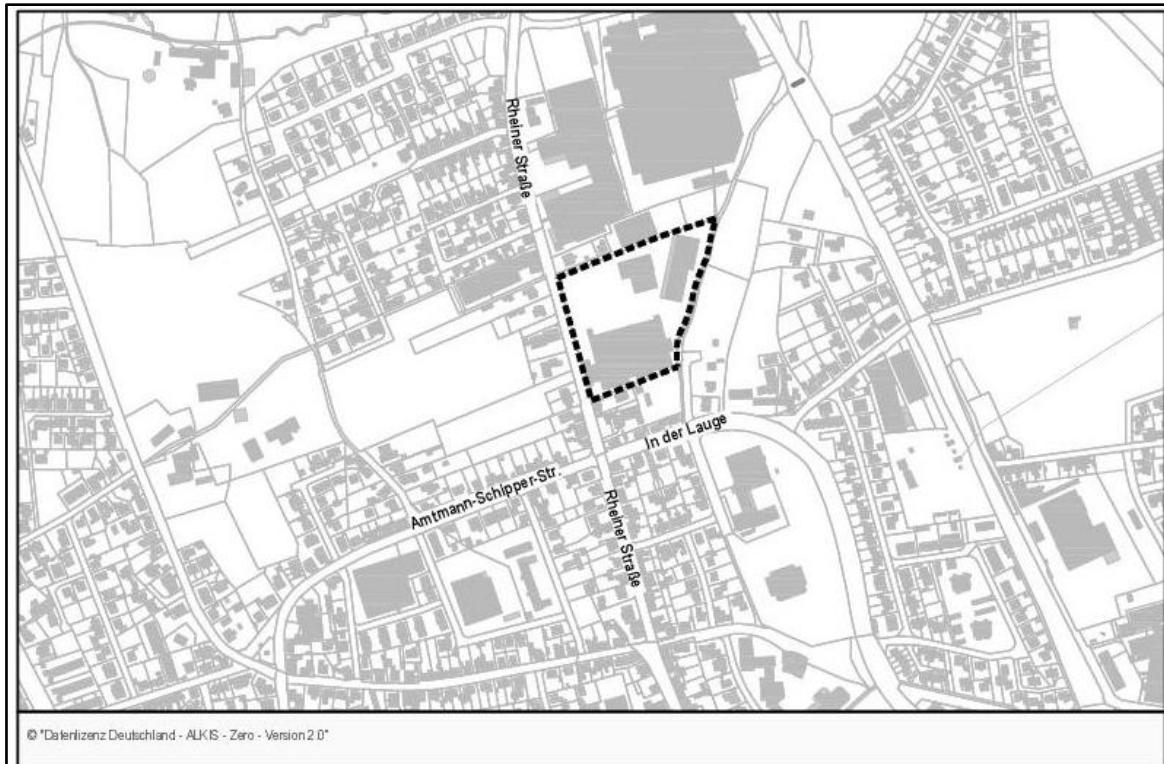
#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.*

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 23.875 m<sup>2</sup> und es befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten, ca. 1 km von der Innenstadt entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“ wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine strukturelle Neuausrichtung des bisher gewerblich genutzten Gebiets geschaffen werden.**

Hiermit wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Für den Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet Nord II“ wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Aktuell liegen noch keine aktuellen umweltbezogenen Informationen vor.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am **04. März 2025** und ist einsehbar unter  
[www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) .

Emsdetten, den 28. Februar 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister